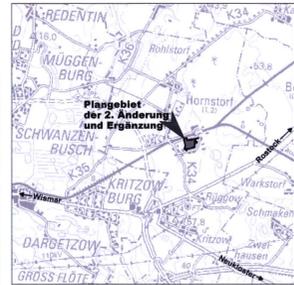


# SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

## über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf

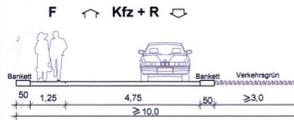
Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde : Hornstorf  
Gemarkung : Hornstorf  
Flur : 4

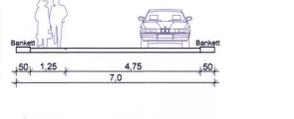


Übersichtsanlage

Straßenquerschnitt Planstraße A M 1 : 100



Straßenquerschnitt Planstraße B M 1 : 100



NUTZUNGSSCHABLONE

Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Bauweise	Firsthöhe Dachneigung Dachform
WA 1.8a, WA 1.8b, WA 1.9a, WA 2.2a, WA 2.4.1, WA 5-WA 7	GRZ 0,3	FH max. 10,00 m TH max. 4,50 m DN 22° - 48° SD / WD / KWD	
WA 4	GRZ 0,3		DN 22° - 48° SD / WD / KWD

### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	<b>Festsetzungen</b>	
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO § 9 (1) Nr. 6 BauGB
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
TH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
SD	Satteldach, auch versetzt	
KWD, WD	Kruppelwalmdach, Walmdach	
DN	Dachneigung	
z. B. 54,0	Untere Bezugshöhe in m über NN 76	
o	Bauweise, Bauweisen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO
o	offene Bauweise	
o	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
o	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
o	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
o	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 16
o	Fuß- und Radweg	
o	Stellplätze, öffentlich	
o	Verkehrsgrün	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
o	Grünflächen	§ 9 (7) BauGB
o	privat	
o	öffentlich	
o	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	§ 9 (1) Nr. 18 und (6) BauGB
o	Flächen für die Landwirtschaft	
o	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
o	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme sH. Festsetzung 4.2	
o	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
o	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme sH. Festsetzung 4.1	
o	Flurstücksgrenze	
o	Darstellung ohne Normcharakter	
o	Flurstücksgrenze	
o	Nummer des Flurstückes	
o	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
o	Geländehöhepunkt, Höhenbezug NN 76	
o	Böschung	
o	vorhandene baul. Anlagen	
o	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
o	Schnittlinie Straßenquerschnitt	
o	LÖSCH	
o	Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagernetzes	
o	Erhalten von Bäumen	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
o	Sonstige Planzeichen:	
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes	§ 9 (7) BauGB
o	Abgrenzung des Maßes der Nutzung sowie der unterschiedlichen Höhenbezugspunkte innerhalb des Baugebietes	§ 16 (5) BauNVO
o	II.	
o	Flurstücksgrenze	
o	Darstellung ohne Normcharakter	
o	Flurstücksgrenze	
o	Nummer des Flurstückes	
o	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
o	Geländehöhepunkt, Höhenbezug NN 76	
o	Böschung	
o	vorhandene baul. Anlagen	
o	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
o	Schnittlinie Straßenquerschnitt	
o	LÖSCH	
o	Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagernetzes	
o	Erhalten von Bäumen	

### Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

#### BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dächer**  
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun, anthrazit oder schwarz auszuführen.  
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachaufbauten sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gaupen und Zwerggiebel) wird auf maximal 1/2 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt. Der Einsatz von unbeschichteten Metallblechen ist unzulässig.
- Außenwände**  
Zulässiges Material:  
• Sichtmauerwerk  
• verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen  
• Außenwandverkleidungen aus Holzschalung bzw. Fassadenplatten  
• für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Glas/Metall zulässig  
• andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.  
nicht zulässig sind:  
• hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Meßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)  
• Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
- Nebenanlagen**  
Gas- oder Ölheizkessel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen. Müllbehälter sind im strahlenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzaunen zu umschließen.
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**  
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder mit wassergebundenen Decken auszubilden.
- Einfriedigungen**  
Die maximal zulässige Höhe der Einfriedigungen zur Planstraße A und B beträgt 1,20 m. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedigungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt 2,00 m.
- Sicht- und Windschutzwände**  
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedigung ist nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeit**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Teil B - Textl. Festsetzungen

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO  
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO  
1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB  
Die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf zwei Wohneinheiten beschränkt.  
1.3 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO  
Nicht zulässig sind:  
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)  
• Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)  
• Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)  
• Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 2 BauGB**  
2.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.  
2.2 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO  
Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.  
Die Firsthöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also:  
• bei Satteldächern die äußere Schnittkante der beiden Dachflächen,  
• bei versetzten Satteldächern die obere Dachbegrenzungskante,  
• bei Wal- und Kruppelwalmdächern als die äußere Schnittkante der Dachschnecke definiert.  
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Trauf- und Firsthöhe, gilt festgesetzte absolute Höhe über NN 76.
- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**  
3.1 Gemäß § 23 (6) BauNVO  
ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraßen A und B und der straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig.  
3.2 Gemäß § 23 (6) BauNVO  
ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich mit einem Abstand von 5,00 m gemessen vom äußeren Rand der Planstraßen A und B nicht zulässig.

#### II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB**  
Die Kompensation des durch die Planrealisierung hervorgerufenen Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch folgende im Geltungsbereich liegende Maßnahmen:  
4.1 **Obstbaumwiese - Maßnahme A**  
Umwandlung von Acker zu Dauergrünland mit Anpflanzung und Entwicklung einer Streuobstwiese auf 11.990 m<sup>2</sup> (Teilflächen der Flurstücke 98/1 und 97/3) durch Pflanzung von 83 Obstbäumen (Apfel, Birne, Mirabelle, Pflaume, Kirsche) im Raster 12 m x 12 m, Pflanzqualität Hochstamm SH 10/12, 3x verpflanzt mit Ballen, Sicherung durch Dreckaus unbeschichtetem Nadelholz inkl. Gewährleistungspflege.  
4.2 **Heckenpflanzung - Maßnahme B**  
Pflanzung einer dreireihigen Feldhecke auf Acker (A = 2.594 m<sup>2</sup>), Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m mit folgenden Pflanzarten und -quantitäten:  
Strucher, Qualität 60/100, 2x verpflanzt, Wurzelware  
• Schlehe (Prunus spinosa) 20 %  
• Ein-Zweigförmiger Weißdorn (Crataegus spec.) 10 %  
• Strauchhain (Corylus avellana) 15 %  
• Hundrose (Rosa canina) 10 %  
• Brombeere (Rubus fruticosus) 5 %  
• Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 5 %  
• Feldahorn (Acer campestre) 10 %  
• Weilsouche (Carpinus betulus) 10 %  
Heister, Qualität 150/200, 2x verpflanzt, Wurzelware  
• Wildapfel (Malus sylvestris) 5 %  
• Vogelebeere (Sorbus aucuparia) 5 %  
• Stieleiche (Quercus robur) 5 %  
Sicherung der Heister durch Schrägpfahl aus unbeschichtetem Nadelholz  
4.3 Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützten, Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten gem. der DIN-Vorschriften zu schützen. Zur langfristigen Erhaltung der Bäume ist zu gewährleisten, dass die Traubengebiete der Baumkronen von jeglicher Bepflanzung und Versiegelung freizuhalten sind.  
4.4 Gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

### Textliche Hinweise

- Bodenentnahme**  
Verhalten bei Zufallsfunden:  
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landes Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Altlasten / Altlast / Bodenschutz**  
1. Schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorzurufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwendet werden.  
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannt schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.  
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbüro Nordwestmecklenburg.  
4. Mit der Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlertragreiche Abfallentsorgung vorbereitet werden.  
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.
- Vorgeschalteter Artenschutz - Bauzeitenregelung**  
Zu Gunsten der Federle, Schafstetze, Neuentoter sowie weiterer Gehölzbrüter gelten die Festlegungen zur Bauzeitenregelung gemäß Fachbetrieb Artenschutz des Büros Stadt-Land-Fluss vom 25.05.2016.
- PLANGRUNDLAGE**  
Vermessung:  
Vermessungsbüro Lothar Bauer - Kerstin Siwek  
21.09.2015  
Koordinatensystem GK 4  
Höhenbezug: DHN 92

## Satzung der Gemeinde Hornstorf über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf

Aufgrund:  
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie  
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,  
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,  
• des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen  
• der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2016, folgende Satzung der Gemeinde Hornstorf über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf für das Gebiet Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück Nr. 90/7, 90/18, 90/19, 90/21, 90/22, 90/23, 90/24, 90/25, 90/26, 90/27, 90/28, 90/29, 90/30, 90/31, 90/32, 90/33, 90/34, 90/35, 90/36, 90/37, 90/38, 90/39, 90/40, 90/41, 90/42, 90/43, 90/44, 90/45, 90/46, 90/47, 90/48, 90/49, 90/50, 90/51, 90/52, 90/53, 90/54, 90/55, 90/56, 90/57, 90/58, 90/59, 90/60, 90/61, 90/62, 90/63, 90/64, 90/65, 90/66, 90/67, 90/68, 90/69, 90/70, 90/71, 90/72, 90/73, 90/74, 90/75, 90/76, 90/77, 90/78, 90/79, 90/80, 90/81, 90/82, 90/83, 90/84, 90/85, 90/86, 90/87, 90/88, 90/89, 90/90, 90/91, 90/92, 90/93, 90/94, 90/95, 90/96, 90/97, 90/98, 90/99, 90/100, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke:

Nr.	Ort, Datum	Inhalt	Unterschrift
1	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...17.12.2016.	Der Bürgermeister
2	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ...10.03.2016 beteiligt worden.	Der Bürgermeister
3	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevorstellern am 28.02.2016 gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom 18.03.2016 ... bis zum 19.04.2016 ... zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.	Der Bürgermeister
4	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...10.03.2016 ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
5	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2016 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
6	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...23.06.2016 ... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
7	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.2016 ... bis zum 28.07.2016 ... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Baumt. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist den Hinweisen: • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und • dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können, ist in der Zeit vom ...08.08.2016 ... bis zum ...24.06.2016 ... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht worden.	Der Bürgermeister
8	Wismar, den 11. Okt. 2016	Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lichterhöhen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorliege, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswidrige Flurkarte im Maßstab 1 : ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.	Leiter des Katasteramtes
9	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 29.09.2016 ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
10	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am 29.09.2016 ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2016 ... gebilligt.	Der Bürgermeister
11	Hornstorf, den 11. Okt. 2016	Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, werden hiermit am 11.10.2016 ... ausgefertigt.	Der Bürgermeister
12	Hornstorf, den 01. Nov. 2016	Der Beschluss über die 2. Änderung und Ergänzung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ...28. Okt. 2016 ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung: • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV-MV bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entscheidungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf der Bekanntmachungfrist am ... rechtskräftig geworden.	Der Bürgermeister



Gemeinde Hornstorf  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohngebiet am Gärtnerweg" in Hornstorf